

Versand ausschließlich per E-Mail

An das
Institut der Versicherungsmathematischen
Sachverständigen für Altersversorgung e.V.
Herrn Dr. Friedemann Lucius
Vorsitzender des Vorstands
und
Herrn Stefan Oecking
Stellv. Vorsitzender des Vorstands
und
Herrn Marc Walddörfer
Leiter der Arbeitsgruppe „Biometrische Rech-
nungsgrundlagen für Pensionsverpflichtungen der
Arbeitgeber“

Düsseldorf, 27. Januar 2021

[659]

[per E-Mail: f.lucius@heubeck.de; stefan.oecking@mercer.com; Mark.Walddoerfer@gassner-und-partner.de]

Alternativer Ansatz zur Modellierung der Langlebigkeitstrends für Zwecke der Bewertung von Pensionsrückstellungen

Sehr geehrte Herren,

der Festlegung von Bewertungsgrundlagen für Pensionsrückstellungen wird regelmäßig ein hoher Stellenwert im Rahmen der Aufstellung und Prüfung von Abschlüssen beigemessen, u.a. vor dem Hintergrund, dass Pensionsrückstellungen vielfach einen signifikanten Anteil an der Bilanzsumme darstellen. Dies betrifft nicht nur den für die Abzinsung zu verwendenden Rechnungszinssatz, über den wir uns derzeit hinsichtlich der handelsrechtlichen Konzeption in konstruktivem Austausch befinden, sondern auch die sonstigen in die Bewertung eingehenden versicherungsmathematischen Parameter. Gegenstand unseres

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
UST-ID Nummer: DE119353203

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/3 zum Schreiben vom 27.01.2021 an das IVS, Köln

Schreibens ist ein offenbar jüngst entwickelter alternativer Ansatz zur Modellierung der künftigen Langlebigkeitstrends in Deutschland für Zwecke der Bewertung von Pensionsrückstellungen.

Für Zwecke der Einschätzung der Lebenserwartung der Versorgungsberechtigten kommt der Verwendung von (Standard-)Tabellenwerken eine besondere praktische Bedeutung zu. Wenn die verwendeten Tabellenwerke allgemein anerkannt sind, wird regelmäßig davon ausgegangen, dass die Bewertung der Pensionsrückstellungen insoweit einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung i.S. des § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB entspricht (vgl. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW RS HFA 30 n.F.)*, Tz. 62). Vor diesem Hintergrund haben sich die IDW Fachgremien nach Veröffentlichung der Heubeck-Richttafeln RT 2018 G bereits mit der Frage nach den konkreten Voraussetzungen für eine handelsbilanzielle Anwendung neuer bzw. geänderter Tabellenwerke befasst und sind zu der Auffassung gelangt, dass die Validierung und Implementierung durch den Berufsstand der Aktuarer einen Baustein auf dem Weg zur allgemeinen Anerkennung darstellen (Entsprechendes gilt für die Qualifizierung als Standardsterbetafeln i.S. von IAS 19.82). Einen wesentlichen Beitrag zu dieser Validierung und Implementierung hat u.E. die kritische Überprüfung der Heubeck-Richttafeln RT 2018 G durch eine beim IVS eingerichtete Ad-hoc-Arbeitsgruppe geleistet, die eine Analyse im Hinblick auf das zugrunde liegende versicherungsmathematische Regelwerk und die verwendeten Datengrundlagen einschließlich der Ableitung von Trendannahmen durchgeführt hat und deren Schlussfolgerungen in einem Ergebnisbericht veröffentlicht wurden. Im Übrigen stellt ein solcher Anerkennungsprozess einen Beitrag zu Objektivierung und Vergleichbarkeit der Rechnungslegung dar.

Wie eingangs erwähnt, wurde dem Vernehmen nach jüngst ein alternativer Ansatz zur Modellierung der künftigen Langlebigkeitstrends in Deutschland entwickelt (vgl. Geilenkothen/Rasch, Berücksichtigung der steigenden Lebenserwartung bei der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen, KoR 2021, S. 14 ff.). Auch wenn der Ansatz auf dem international nicht unüblichen Continuous Mortality Investigation (CMI-)Ansatz basiert, ist die bilanzielle Anwendbarkeit des neuen Modells, das offenbar auf deutsche Verhältnisse angepasst und mit den Heubeck Richttafeln RT 2018 G kombiniert wurde, nicht per se als gegeben anzusehen. Vor dem Hintergrund der dargestellten Relevanz einer allgemeinen Anerkennung von Standardsterbetafeln, würden wir es daher begrüßen, wenn das IVS den alternativen Ansatz zur Modellierung der künftigen Langlebigkeitstrends in Deutschland in einer Arbeitsgruppe einer eingehenden Analyse unterzieht und die Ergebnisse veröffentlicht.

Seite 3/3 zum Schreiben vom 27.01.2021 an das IVS, Köln

Für einen weiteren Austausch zu diesem Thema und für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann

Prof. Dr. Stibi, WP StB
Fachleiter Rechnungslegung